

Familienrecht

Verlöbnis und Eheschließung

PD Dr. Sebastian Mock, LL.M. (NYU)
Attorney-at-Law (New York)

A. Verlöbnis

I. Überblick

- (traditionell) ein Versprechen von Mann und Frau, die Ehe miteinander einzugehen (§§ 1297 ff. BGB)
 - Rechtsnatur:
 - Vertragsverhältnis mit nicht einklagbarer Hauptpflicht – Anwendung der §§ 107 ff. BGB (Minderjährigenschutz)
 - familienrechtlicher Vertrag mit Erfordernis der Verlöbnisreife (§§ 1303 f. BGB)
 - bloße Vertrauenshaftung (ähnlich wie *culpa in contrahendo*) basierend auf dem Eheversprechen (Minderjährigenschutz über § 179 III 2 BGB)
- starke Annäherung der Vertragstheorie und der Vertrauenshaftung



**stark abnehmende praktische Bedeutung
aufgrund der Überlagerung der Verlobung
durch andere Formen des (vorehelichen)
Zusammenlebens**

A. Verlöbnis

II. Voraussetzungen und Wirkungen

- **Voraussetzungen**

- Bestehen eines Eheversprechens mit nach außen sichtbarer Kundgabe (vgl. § 12 PStG)
- Geschäftsfähigkeit nicht erforderlich (str.)
- Nichtigkeit bei bereits bestehender Ehe (§ 138 I BGB)

- **Wirkungen**

- keine Durchsetzbarkeit des Versprechens (§ 1297 I BGB)
- Möglichkeit der Schließung eines Ehe- oder Erbvertrags (§§ 1408, 2275 III BGB)
- Schadenersatz bei Rücktritt vom Verlöbnis (§§ 1298 f. BGB)
 - ➔ Ersatz der in Erwartung der Eingehung der Ehe getätigten Aufwendungen außer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für den Rücktritt
- Rückgabe von Geschenken bei fehlender Eheschließung (§ 1301 BGB)
- Begründung eines Zeugnisverweigerungsrechts (§§ 383 I Nr. 1, 408 ZPO, § 29 II FamFG, § 52 I Nr. 1, 76 StPO) zur Vermeidung von Aussagekonflikten mit erheblichem Missbrauchspotential

A. Verlöbnis

III. Frühere Wirkungen

keine Gewährung des sogenannten *Kranzgeld*

§ 1300 BGB a.F. (aufgehoben 1998 [!])

- (1) Hat eine unbescholtene Verlobte ihrem Verlobten die Beiwohnung gestattet, so kann sie, wenn die Voraussetzungen des § 1298 oder des § 1299 vorliegen, auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen.
- (2) Der Anspruch ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben über, es sei denn, dass er durch Vertrag anerkannt oder dass er rechtshängig geworden ist.

A. Verlöbnis

IV. Falllösung

F und M haben sich verlobt und F zieht in das Haus des M. F hat dadurch einen längeren Fahrweg zur Arbeit und kauft sich deshalb ein Auto. M steuert 5.000 € zum Kauf des Autos bei. Einen Tag vor der Hochzeit gesteht F, dass sie eine Affäre mit einem Arbeitskollegen hat und M daher nicht heiraten könne.

Hat M einen Anspruch auf Ersatz der 5.000 €?

(nach *Dethloff*, Familienrecht, 31. Aufl. 2015, § 2 Rn. 1 und 22)

B. Eheschließung

I. Überblick

- starker **Rückgang** bzw. Bedeutungswandel dieser Form der Lebenspartnerschaft
 - 6,8 auf 1000 (1958) auf 4,6 auf 1000 (2013)
 - 24% Scheidungsrate
 - Durchschnittsalter 33,5 (Männer) und 30,7 (Frauen)
 - 1990: 27,9 bzw. 25,5
- **Konzept der Zivilehe** in Deutschland (anders formlose sogenannte *Common-law*-Ehen)
 - Formgebundenheiten (§ 1310 I BGB - Standesamt) → Aufhebung des Verbots der kirchlichen Vortrauung in 2009
 - Hinweis- und Warnfunktion, Beweisfunktion
 - Rechtsfolge einer Nichtehe bei Verstoß - Möglichkeit der Heilung (siehe B.IV.[fehlerhafte Ehe])

B. Eheschließung

I. Überblick

- **Verfahren**

- Zuständigkeit eines jeden Standesamts (§ 11 PStG)
- Prüfung der Voraussetzungen und von Eheverboten
- Erfordernis der Anmeldung (kein Aufgebot mehr) (§ 13 PStG)
- Vornahme in würdiger Form (§ 14 II PStG)
- keine Anlegung eines Familienbuches mehr
- Mitwirkungspflicht des Standesbeamten (§ 1310 I 2 BGB)
- keine Möglichkeit von sogenannten Nottrauungen mehr (Anerkennung von zwischen 1.1.1945 und 1.8.1948 geschlossenen Ehen) – keine Eheschließung durch Bürgermeister, Kapitäne oder Konsularbeamte (mehr)

B. Eheschließung

II. Voraussetzungen der Eheschließung

- Ehevoraussetzungen

- o Ehemündigkeit - Volljährigkeit (§ 1303 I BGB) - keine Befreiungsmöglichkeit bei mindestens einem 16. Jährigen mehr (!) - siehe B.VII.
- o keine Geschlechterverschiedenheit mehr (s. B.III. [gleichgeschlechtliche Ehe])
- o Ausländer → Ehefähigkeitszeugnis nach Personalstatut (Art. 13 EGBGB) mit ggf. *Ordre-public*-Vorbehalt
- o kein Bestehen von Eheverboten
 - keine Maßgeblichkeit von § 138 BGB → Verdrängung durch §§ 1306 ff. BGB (*lex specialis*)
 - Doppelehe (§ 1306 BGB)
 - (Bluts-)Verwandtschaft (eugenische Gründe) - § 1307 BGB, § 173 StGB → aber nicht: andere Verwandte in der Seitenlinie (z.Bsp. Onkel, Tante, Nichte, Nefte, Cousin, Cousine etc.)
 - Adoption (§ 1308 BGB) mit Befreiungsmöglichkeit

B. Eheschließung

II. Voraussetzungen der Eheschließung

- **Eheschließung** (§ 1310 BGB)
 - Erfordernis der persönlichen Abgabe der Erklärung bei beiderseitiger Anwesenheit (§ 1311 S. 1 BGB)
 - keine Stellvertretung – aber Zulässigkeit der Handschuhehe in anderen Ländern
 - Unzulässigkeit der Ferntrauung (vgl. aber PersonenstandsVO der Wehrmacht)
 - Bedingungsfeindlichkeit der Erklärung (§ 1311 S. 2 BGB)
 - Erfordernis der Erklärung über den Ehenamen (§ 1355 II BGB)
 - Sonderregelungen zu Irrtümern in § 1314 II Nr. 1-5 BGB – vor allem Scheinehe (§ 1314 II Nr. 5 BGB) – abschließender Charakter aufgrund von § 1313 S. 3 BGB (siehe auch B.V. [Aufhebung der Ehe])
 - Sonderfall der Wiederheirat nach Todeserklärung (§§ 1319 f. BGB)
 - deklaratorische Eintragung im Eheregister (§ 15 PStG)

B. Eheschließung

III. Gleichgeschlechtliche Ehe

- (rechtspolitische) **Grundsatzdebatte** der letzten 20 Jahre → Schaffung des Lebenspartnerschaftsgesetz im Jahr 2001 als eines der zentralen Anliegen der Regierung *Schröder I*
- mehrere **Grundsatzurteile des BVerfG** aus 2001, 2009 und 2013 (BVerfGE 105, 313; BVerfGE 124, 199; BVerfGE 133, 59 [*„Unterschiede zwischen Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft, welche die ungleiche Ausgestaltung der Adoptionsmöglichkeiten rechtfertigen könnten, bestehen nicht.“*])
- zunehmende rechtliche **Anerkennung der Geschlechtsumwandlung** (Transsexuellengesetz) – Beschränkung des Erfordernisses der Geschlechterverschiedenheit auf den Zeitpunkt der Eheschließung
- Verabschiedung des **Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts (EheRÄndG)** am 20.7.2017
 - Änderung von § 1353 I 1 BGB (*„Die Ehe wird von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit geschlossen.“*)
 - Möglichkeit der Umwandlung bestehender Lebenspartnerschaften (§ 20a LPartG)
 - ggf. verfassungsrechtliche Überprüfung

B. Eheschließung

IV. Fehlerhafte Ehe

- (allgemein zivilrechtliches) Problem der *ex-tunc*- oder *ex-nunc*-Wirkung der Feststellung des Nichtbestehens langfristiger Rechtsverhältnisse (sogenannte **Rückabwicklungsproblematik**) – aber: § 143 BGB!
- kein Bestandsschutz bei der sogenannten **Nichtehe** (*matrimonium non existens*)
 - keine Eheschließung durch Standesbeamten (z.Bsp. rein religiöse oder Heirat nach bestimmten Traditionen)
 - nicht mehr bei gleichgeschlechtlichen Ehen
 - beschränkte Heilungsmöglichkeit nach § 1310 III BGB als abschließende Regelung
 - inzwischen ausgelaufene Sonderregelungen für formunwirksame Eheschließungen in der Zeit während und nach dem 2. Weltkrieg
- Sonderregime für die **Aufhebung der Ehe** (*Ex-nunc*-Wirkung) → siehe B.V.

B. Eheschließung

V. Aufhebung der Ehe

- spezifisches Verfahren zur Geltendmachung von nachträglichen Wirksamkeitshindernissen bei der Eheschließung
- abschließende Aufzählung etwaiger Gründe in § 1314 BGB
- Antragsbefugnis der Ehepartner und ggf. der zuständigen Behörde (§ 1316 BGB) → vor allem Scheinehe zur Erlangung von Aufenthaltserlaubnissen (§ 1314 II Nr. 5 BGB)
- Rechtsfolge der Ex-tunc-Aufhebung der Ehe – aber: umfassender Verweis für die Rechtsfolgen in das Scheidungsrecht (§ 1318 BGB)

B. Eheschließung

VI. Eheschließung im Ausland

- Anwendung der Ortsform oder des Geschäftsrechts der Verlobten (Art. 11 EGBGB)
- Möglichkeit der Heirat an exotischen Orten mit voller Wirksamkeit bei Beachtung der jeweiligen Ortsform (z.Bsp. Las Vegas)
- Entwicklung bestimmter „Heiratshochburgen“ für problematische Fälle aufgrund bestimmter lokaler Ausnahmen (z.Bsp. Tønder in Dänemark)
- aber meist Erfordernis der Registrierung der Ehe in Deutschland aus Gründen der Beweissicherung → Anerkennung der jeweiligen Heiratsurkunde unter *Ordre-public*-Vorbehalt (Art. 6 EGBGB)
- Erfordernis der Ermittlung des anwendbaren Eherechts (Art. 14 EGBGB, Rom-III-VO)

B. Eheschließung

VII. Sonderproblem sogenannter Kinderehen

- massives Ansteigen von Kinderehen durch die Flüchtlingskrise
- Frage nach der Reichweite des Ordre-public-Vorbehalts (OLG Bamberg NZFam 2016, 807 [*Anerkennung einer Ehe einer 14-Jährigen*])
- Neuregelung der Eheschließung von Minderjährigen
 - keine Eheschließung vor Vollendung des 16. Lebensjahres (§ 1303 Satz 2 BGB)
 - bloße Aufhebbarkeit der Eheschließung nach Vollendung des 16. Lebensjahres (§§ 1303 Satz 1, 1315 I 1 Nr. 1 BGB n.F.) → Unterbleiben bei Eintritt der Volljährigkeit oder Vorliegen unbilliger Härte (Suizidgefahr)
- Schaffung von Art. 13 III EGBGB → Unwirksamkeit bzw. Aufhebbarkeit der Ehe bei Verstoß gegen § 1303 BGB
- Wiedereinführung des Vorausstrauungsverbot für Minderjährige (§ 11 II PStG)

B. Eheschließung

VII. Falllösung

Die 16-jährige Schülerin S erwartet von ihrem Verlobten, dem 22-jährigen türkischen Staatsangehörigen V ein Kind, nachdem sie aufgrund eines gemeinsamen Beschlusses die Pille abgesetzt hat. V arbeitet als Kellner. S will nach der Geburt ihres Kindes den Realschulabschluss nachholen und dann eine Ausbildung als Verkäuferin aufnehmen. Beide beschließen zu heiraten, da V ansonsten die Abschiebung droht. S beantragt beim Familiengericht die Befreiung von dem Erfordernis der Ehemündigkeit.

1. Wie wird das Gericht entscheiden, wenn der Vater der S gegen und die Mutter für die Eheschließung ist?
2. Ist die Einwilligung des Vaters erforderlich?

(nach *Dethloff*, Familienrecht, 31. Aufl. 2015, § 3 Rn. 1 und 65)